

## **Makler:-Wer schützt die Konsumenten vor ihren Beschützern?**

Utl.: Bundesinnungsmeister Steller weist Verunglimpfungen der Vermittlungstätigkeit von Immobilienmaklern durch AK-Studie zurück =

Wien (PWK) - "Wer schützt die Konsumenten vor ihren Beschützern?", fragt Gerhard Steller, Bundesinnungsmeister der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, angesichts der heute vorgestellten Arbeiterkammer-Studie über Doppeltätigkeit von Immobilienmaklern.

\*\*\*\*

"Die Rolle des Immobilienmaklers ausschließlich als 'Kettenhund' seines Kunden zu fordern, zeugt wieder einmal von einem grundsätzlichen Unverständnis der Maklertätigkeit durch selbsternannte Konsumentenschützer". Steller weiß aus eigener Erfahrung als Immobilienmakler besser als so mancher Autor von am grünen Tisch verfaßten Studien, wie schwierig aber auch reizvoll die Tätigkeit eines Maklers ist, der als seriöser "Diener zweier Herren" fungiert: "Einen marktgerechten Ausgleich zwischen naturgemäß gegenläufigen Interessen zu erzielen und damit einen Vertrag zu vermitteln, der beiden Vertragspartnern das realistisch erreichbare Optimum bietet, ist sicher kein Honiglecken. Wenn die Tätigkeit des Maklers aber zum Erfolg führt, haben sich die Mühen gelohnt", meint Steller. "Dann, und nur dann, werden sie dem Makler auch entlohnt". Damit bringt Steller das das gesamte Maklerrecht beherrschende Erfolgsprinzip für das Entstehen eines Provisionsanspruchs auf den Punkt.

Mit gleichen Argumenten, aber eben grundlos, könnten die sogenannten Konsumentenschützer auch die Tätigkeit der Notare als die Interessen beider Vertragspartner wahrende Vertragsverfasser anzweifeln. "Die Vorbereitung eines Vertragsschlusses ist eben mit einer Frontenstellung in einem Gerichtsverfahren nicht vergleichbar", meint Steller, da es bei der Vertragsvermittlung gerade darum geht, einen vernünftigen Kompromiß zu erzielen.

Wer aber einen Immobilienmakler, aus welchen Gründen auch immer, allein beauftragen will, dem steht es wegen der immerhin noch teilweise vorhandenen Vertragsfreiheit offen, eine Doppeltätigkeit des Maklers auszuschließen oder, was vielfach noch unbekannt ist, den Immobilienmakler als Berater in Anspruch zu nehmen. "Auch in diesem

Bereich werden Immobilienmakler seriöserweise ihre Auftraggeber nicht mit ihren Illusionen im Regen stehen lassen. Dafür sorgt schon die strenge zivilrechtliche Haftung des Maklers", meint Steller und zieht aus der Arbeiterkammer-Studie den Schluß: "Viel Lärm und Nichts!".  
(Schluß) mh

Rückfragehinweis: Bundesinnung der Immobilien- und

Vermögensstreuhand

Tel: 5222591

\*\*\*\*\*ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS\*\*\*\*\*

OTS0173 1998-03-27/12:34

271234 Mär 98

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19980327\\_OTS0173](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980327_OTS0173)